



NEWS LINE

Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM DEZEMBER SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

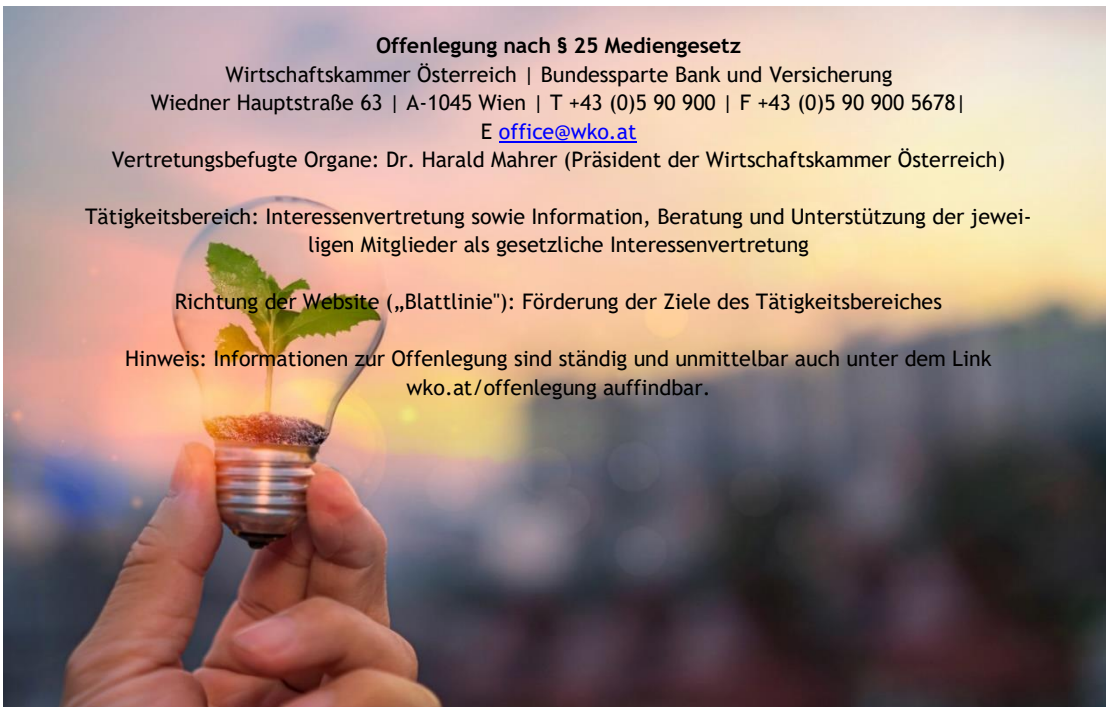
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



TOP THEMEN

WAS KONNTEN WIR 2024 FÜR SIE ERREICHEN

- **KIM-Verordnung:** Nach intensiven gemeinsamen Bemühungen (Gutachten, Datenerhebungen bei den Banken, Stellungnahmen) hat das FMSG im Dezember empfohlen, die KIM-V per 30.6.2025 auslaufen zu lassen, da aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung mehr bestehe.
- **Reform des Bankgeheimnisses:** Mit der BWG-Novelle im Dezember 2024 ist die **elektronische Befreiung vom Bankgeheimnis** neben der Befreiung durch eigenhändige Unterschrift oder 2-Faktor-Authentifizierung durch den/die Bankkund:in möglich. Das ist gerade im Hinblick auf digitale Kund:innen-Onboarding-Prozesse in Banken ein großer Fortschritt. Damit wurden die Formvorschriften für den Verzicht auf das Bankgeheimnis mit den Datenschutz-Zustimmungsanforderungen, die für Nicht-Banken gelten, im Sinne eines Level-Playing-Fields gleichgezogen. Weiters konnte noch eine Ergänzung in den EBs zum Gesetzestext erreicht werden, die klarstellt, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachvollzogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden.
- **Absicherung der Bargeldversorgung:** Zwischen Bundessparte und Gemeinbund konnte im Juni eine Übereinstimmung erzielt werden, dass die bestehenden Bankomaten auf einen Zeitraum von fünf Jahren abgesichert werden. Die österreichischen Banken setzen sich auch weiterhin für eine ausreichende und flächendeckende Bargeldversorgung der Bankkund:innen ein.
- Im Zusammenhang mit der Europäischen Retail Investment Strategy (RIS), in deren Rahmen die MiFID und die Regelungen zum Versicherungsvertrieb (IDD) überarbeitet werden, konnte ein von der Kommission vorgeschlagenes **Provisionsverbot** abgewendet werden.
- Seitens der Bundessparte wurde, im Sinne der Rechtssicherheit, eine rechtzeitige Verabschiedung des **DORA-Vollzugsgesetzes** urgiert und es konnte dabei erreicht werden, dass in den EB zu § 3 DORA-VG die Anwendung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** nachdrücklich **betont wird**.
- **Basel IV-Umsetzung in der EU:** Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind in den Verhandlungen auf EU-Ebene weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in IPS vorgesehen; trotzdem ist erheblicher Implementierungsaufwand für die Banken gegeben.
- **Bankenauskunftsstelle:** Auch 2024 konnte eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen der Kreditinstitute im Steuer-Bereich positiv mit dem BMF geklärt werden.
- **FATCA-Verhandlungen:** Einbeziehung der Anliegen der Finanzbranche zur vereinfachten Umsetzung (Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA auf Model-1-IGA).
- **Steuerreporting:** Klärung technischer Umsetzungsfragen zur Anwendung des neuen Steuerreporting.
- **Umsatzsteuer/Zwischenbankbefreiung:** Positionierung der Anliegen der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie der Vorsorgekassen.
- Im Zuge des Abschlusses der Verhandlungen auf **EU-Ebene zu Solvency II** konnte ein für die Versicherungsbranche ausgewogenes Ergebnis erzielt werden.

AUSBLICK 2025

- 2025 ist von den derzeit laufenden Regierungsverhandlungen zwischen FPÖ und ÖVP geprägt; hier bringt sich die Bundessparte laufend und umfangreich in die Verhandlungen ein.
- **Neue „Von der Leyen II“-EU-Kommission:** Jedes Kommissionsmitglied hat den Auftrag, sich auf **Bürokratieabbau** und **einfachere Umsetzung** zu konzentrieren. Das soll zu weniger Verwaltungsaufwand und Berichterstattung, mehr Vertrauen, besserer Durchsetzung und schnelleren Genehmigungen führen. Zu messen wird dies an der Umsetzung sein.
- **Erste Initiative der neuen EU-Kommission im Jänner 2025: Ein Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit der EU**, um die Innovationslücke Europas gegenüber den USA und China zu schließen, die Sicherheit und Unabhängigkeit zu erhöhen und die Dekarbonisierung voranzutreiben. Die ersten 100 Tage der neuen EU-Kommission stehen ganz im Lichte der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Entbürokratisierung.
- **Polen hat mit 1. Jänner 2025 die EU-Ratspräsidentschaft übernommen**, die am 1. Juli 2025 an Dänemark weitergegeben wird.
- **Instant Payments-Verordnung:** Die Verpflichtung zum Anbieten von Instant Payments wird schrittweise erfolgen: Alle Institute müssen seit 9.1.2025 das Empfangen von Instant Payments innerhalb des Euroraums ermöglichen, ab 9.10.2025 muss das Senden von Instant Payments innerhalb des Euroraums ohne zusätzliches Entgelt angeboten werden.
- **Umfassende Neuordnung des Zahlungsverkehrs:** Mit Instant Payments, PSD 3/PSR, Digitalem Euro und European Payment Initiative werden die Rahmenbedingungen erheblich verändert.
- **Digital Operational Resilience Act:** Die DORA-VO ist ab 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar. Sie definiert Vorgaben zum IKT-Risikomanagement, zu IKT-bezogenen Vorfällen, sowie zu Resilienztests und zum IKT-Drittparteienrisikomanagement. Darüber hinaus wird ein neuer Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister (CCTPs) geschaffen, die Dienstleistungen für Finanzunternehmen in der EU erbringen. Die ESAs werden im Jahr 2025 zusammen mit den zuständigen Behörden die Aufsicht über CCTPs aufnehmen. Finanzunternehmen müssen im ersten Quartal 2025 ihre Informationsregister mit ihren IKT-Drittdienstleistern aufbereiten und an die FMA übermitteln.
- **KIM-V wird per 30.6.2025 auslaufen**
- **Retail Investment Strategy (RIS):** Bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Kleinanlegerstrategie steht der Erhalt der Provisionsberatung weiterhin im Fokus.
- **Umsetzung von Basel IV (130 EBA-Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien)**
- **FATF-Länderprüfung Österreichs (Prüfung der Implementierung der AML-Standards):** Die On-Site-Visits werden im Mai/Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden und wird in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris angenommen.
- Vorbereitung der **Umsetzung der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Regelungen**, mit einer direkt anwendbaren Verordnung sowie mit einer neuen EU-Anti-Geldwäschebehörde AMLA, die etwa 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten wird.
- Der „**AI Act**“ der EU (KI-Gesetz) ist mit **1.8.2024 in Kraft getreten und wird ab 2025 schrittweise wirksam:** Ab dem 2. Februar 2025 sind zunächst inakzeptable Technologien wie Sozialkreditsysteme in den EU-Mitgliedstaaten verboten. Zudem sind alle Unternehmen, die KI nutzen, dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiter:innen im Umgang mit KI zu schulen. Ab dem 2. August 2025 greifen die Verpflichtungen für KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI), etwa zur Text- oder Bilderstellung.
- **Gemeinsamer Meldestandard:** Künftige Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich DAC 8 (Erweiterung des GMSG-Meldeumfangs)
- **Neues EU-Quellensteuerverfahren:** Monitoring/ Begutachtung der Umsetzung der EU-Richtlinie FASTER
- **Mindeststeuerberichte:** Begleitung der nationalen Umsetzung der DAC 9 (Austausch von Mindeststeuerberichten) für österreichische Kreditinstitute
- **Neuer EU-Mehrwertsteuerrahmen:** Evaluierung und Begutachtung der Vorschläge zum Aufbau eines neuen EU-Mehrwertsteuerrahmens

ANLIEGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Für die Regierungsverhandlungen hat die Bundessparte im Vorfeld **Vorschläge für eine nächste Bundesregierung** erarbeitet, die laufend entlang der Verhandlungen aktualisiert werden.

Die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds sind **Partner der 9 Millionen Menschen und über 500.000 Unternehmen** in Österreich. Die Finanzbranche hat gerade bei den letzten Krisen wesentlich zur Stabilisierung beigetragen. Die Finanzbranche ist auch Teil der Lösung, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten.

Dafür braucht es **starke Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und einen leistungsfähigen Kapitalmarkt**. Die **österreichische Bankenstruktur** - mit kleinen und mittleren Banken bis hin zu den auch international tätigen Großbanken - gewährleistet Resilienz und Wettbewerb. Die widerstands- und wettbewerbsfähigen österreichischen Banken sind die Basis für einen prosperierenden Standort. Der österreichische **Kapitalmarkt** ist allerdings evident unterentwickelt. Österreich hat bislang noch keine etablierte Kapitalmarktkultur. Diese gilt es durch gemeinsame Bemühungen zu entwickeln, um den Standort voranzubringen und die zunehmende Alterung der Gesellschaft auszugleichen, braucht es weiters noch mehr **Innovation**. Innovationsfinanzierung funktioniert über **Eigenkapitalfinanzierung**. Auch dafür braucht es einen starken Kapitalmarkt. Darüber hinaus ist ein „großer Wurf“ bei der **Entbürokratisierung** unerlässlich. Nur so können Unternehmen, Banken und Versicherungen wettbewerbsfähig bleiben. Die Regulierung wird immer komplexer und behindert damit die Entwicklung von starken Banken und Versicherungen, die aber für die grüne Transformation und die Digitalisierung so dringend notwendig sind.

Die Bundessparte bringt sich in die laufenden Regierungsverhandlungen intensiv ein. So werden Gespräche mit Stakeholdern geführt, Positionspapiere und Argumente übermittelt, insbesondere zu folgenden Themen:

- 1. Leistungsfähigkeit der Finanzbranche stärken - keine Erhöhung der Bankenabgabe, Bürokratie in der Finanzmarktregulierung zurückdrängen (machbarer und ausgewogener Konsumentenschutz; keine Überregulierung, die die Produktvielfalt einschränkt; Personal der Behörden/Aufsichtskosten in den letzten Jahren unverhältnismäßig gestiegen; Struktur evaluieren und Doppelgleisigkeiten beseitigen (Meldewesen); Rechtssicherheit gewährleisten)*
- 2. Erwerb von Wohneigentum unterstützen*
- 3. Kapitalmarkt als volkswirtschaftliche „Wohlstandsmaschine“ für alle (ökosozialer Kapitalmarkt, KESt-Behaltefrist, Versicherungssteuer, Anreize bei Pensionskassen und Vorsorgekassen)*
- 4. Nutzung der Digitalisierungspotentiale (zB Kundenkommunikation)*
- 5. Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge (Stärkung der 2. und 3. Säule der Pensionsvorsorge)*
- 6. Weiterentwicklung des betrieblichen Pensionskassensystems (Obligatorium, steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen des Arbeitgebers für sich selbst, Mindestliegedauer bei Mitarbeitervorsorgekassen)*
- 7. Versicherungslösung für Naturkatastrophen*

FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Erfreulicherweise hat das FMSG am 2. Dezember empfohlen die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) per 30.6.2025 auslaufen zu lassen. Begründet wird dies damit, dass aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung mehr bestehe. Durch die KIM-V hätten sich nachhaltige Kreditvergabestandards etabliert und in der Folge habe sich der Anteil der ausgefallenen Wohnimmobilienkredite günstig entwickelt.

Das FMSG weist jedoch ausdrücklich auf weiterhin bestehende wesentliche Risiken für das Finanzsystem hin. Das FMSG erwartet daher von den Instituten weiterhin die Einhaltung der von der KIM-V

etablierten Vergabestandards. Das FMSG hat OeNB und FMA gebeten, zur Sicherung nachhaltiger Vergabestandards geeignete Maßnahmen, wie z.B. FMA-Leitlinien und kapitalbasierte Maßnahmen, zu prüfen. Das FMSG empfiehlt darüber hinaus eine **vierteljährliche Meldefrequenz** bei der Datenerhebung, anstatt der jetzt halbjährlichen VERA-H-Meldungen.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GWERBEIMMOBILIENKREDITE

Das FMSG hat am 3. Oktober 2024 neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 führen werden, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1% für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonso- lidierter Ebene für alle Banken empfohlen. Der Systemrisikopuffer soll auch auf den gewerblichen Wohnbau Anwendung finden, jedoch soll der gemeinnützige Wohnbau ausgenommen werden. Ge- werbeimmobilienfinanzierungen im Sinne der FMSG-Empfehlung sind Kredite an inländische nichtfin- anzielle Unternehmen der ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellen- arbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswe- sen“. Für die Bemessung des sektoralen Systemrisikopuffers kommen die risikogewichteten Positi- onswerte dieser Kredite zur Anwendung.

Die neuen Puffervorgaben, die in der FMA-Kapitalpuffer-Verordnung umgesetzt werden, sollen ab 1.7.2025 gelten. Das FMSG wird die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen des sektoralen Systemrisi- kopuffers in Zusammenschau mit den Auswirkungen der CRR III auf die Kapitalerfordernisse der Ban- ken im dritten Quartal 2025, wenn erstmals die entsprechenden aufsichtlichen Meldedaten vorlie- gen, evaluieren.

Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er **prozyklisch** wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kredit- vergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert. Dazu kommt, dass durch die Einführung von Basel IV durch die CRR III die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilien ab 1.1.2025 signifikant steigen werden.

Unbeschadet der grundsätzlichen Kritik am sektoralen Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilien ist es wichtig, dass folgende Anliegen bei einer Umsetzung seitens der Aufsicht berücksichtigt werden:

- Level-Playing-Field mit ausländischen Banken, die im Wege der Dienstleistungsfreiheit Ge- werbeimmobilien in Österreich finanzieren (Reziprozität)
- Ausnahme von der Puffer-Berechnungsbasis für **nachhaltige Finanzierungen** insb. für die Verbesserung der Energieeffizienz. Ansonsten würde der Puffer dem Green Deal und den De- carbonisierungsbemühungen des Bankensektors entgegenwirken. Es sollten mit dem Puffer nicht undifferenziert alle Finanzierungen, welche für die Erreichung der Nachhaltigkeits- ziele im Gebäudesektor dringend erforderlich wären, umfasst sein.
- Ebenso sollten Finanzierungen für Objekte mit sozialem Hintergrund wie Kindergärten und Wohnheime ausgenommen werden.
- Die Ausnahme für Gemeinnützige Bauträger sollte auch deren Tochtergesellschaften umfas- sen, weil auch Projekte dieser Gesellschaften das gleiche niedrige Risiko widerspiegeln, wie diejenigen der Muttergesellschaft.
- Schließlich wäre eine Präzisierung notwendig, dass nur Finanzierungen für gewerbliche Im- mobiliensicherheiten, die in Österreich gelegen sind, in den Anwendungsbereich fallen (Ge- werbeimmobilien im Ausland sollten nicht im Scope sein).
- Ein Abstellen auf die NACE 2025 Definitionen wird kritisch gesehen, weil die Umsetzung noch nicht erfolgt ist. Daher wird eine Bezugnahme auf den NACE 2008 gefordert.

Darüber hinaus wird gegenüber dem FMSG und insbesondere der OeNB darauf gedrängt, dass die Entscheidungsgrundlage für die Puffereinführung, d.h. das Gutachten der OeNB und damit die Da- tenbasis offengelegt wird, um die hier so wichtige Transparenz sicherzustellen.

EZB - AUFSICHTSPRIORITÄTEN FÜR DIE JAHRE 2025-2027

Die EZB hat im Dezember 2024 ihre **Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2025 bis 2027** veröffentlicht, die die mittelfristige Strategie der EZB-Bankenaufsicht für die nächsten drei Jahre widerspiegeln. Diese basieren auf einer in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführten Risikobewertung der direkt von der EZB beaufsichtigten Institute. Dabei wurden auch die **Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses** (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP) sowie die Fortschritte in Bezug auf die Prioritäten aus den Vorjahren berücksichtigt. Die Aufsichtsprioritäten umfassen die **folgenden drei übergeordneten Prioritäten** mit insbesondere nachfolgenden aufsichtlichen Aktivitäten:

1. **Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und schwere geopolitische Schocks**
 - *Follow-up-Phase zur gezielten Überprüfung zu IFRS 9: Die Fortschritte der Banken bei der Beseitigung festgestellter Mängel sollen überwacht und deren Behebung weiterverfolgt werden. Erforderlichenfalls sollen Eskalationsmaßnahmen zum Einsatz kommen.*
 - *Fortsetzung von Vor-Ort-Prüfungen zum Kreditrisiko mit Schwerpunkt auf der in IFRS 9 vorgesehenen kollektiven Stufenzuordnung und der Risikovorsorge für Unternehmens-/KMU-, Retail- und Gewerbeimmobilienportfolios (einschließlich Sicherheitenbewertungen).*
 - *Gezielte Überprüfungen von KMU-Portfolios mit dem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Erkennung potenzieller Zahlungsschwierigkeiten von Kreditnehmern, KMU-Modellen und der Steuerung von Risikopositionen gegenüber KMU.*
 - *Erhebung von Daten zu IKT-Drittdienstleistern, um Verbindungen zwischen beaufsichtigten Unternehmen und Drittdienstleistern, potenzielle Konzentrationsrisiken und Schwachstellen in den Auslagerungsvereinbarungen der Banken zu ermitteln.*
 - *Gezielte Überprüfungen der Risikomanagementrahmen in Bezug auf Auslagerungsrisiken sowie der Rahmen für die Cyberresilienz und der Risikokontrollen.*
 - *Nachverfolgung der Feststellungen aus dem Stresstest zur Cyberresilienz.*
 - *Gezielte Vor-Ort-Prüfungen zu den Rahmen für operationelle Risiken und für die IT-Resilienz.*
 - *Ein weiterer aufsichtlicher Fokus liegt laut EZB auf der DORA-Umsetzung.*
2. **Wirksame und zeitnahe Behebung anhaltender wesentlicher Mängel**
 - *Überwachung der vollständigen Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Erwartungen und der Umsetzung der Eskalationsstufen.*
 - *Horizontale Beurteilung der Einhaltung der Säule-3-Offenlegungspflichten von Banken in Bezug auf ESG-Risiken.*
 - *Deep Dives im Hinblick auf die Fähigkeit der Banken, mit Reputations- und Prozessrisiken im Zusammenhang mit klima- und umweltbezogenen Verpflichtungen umzugehen.*
 - *Überprüfung der Übergangspläne im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den im Rahmen der CRD VI zu erwartenden Mandaten.*
 - *Gezielte Überprüfungen zu klima- und umweltbezogenen Aspekten, entweder als eigenständige Prüfung oder im Rahmen von geplanten Überprüfungen einzelner Risiken (z. B. Kredit-, operationelle und Geschäftsmodellrisiken).*
 - *Gezielte Vor-Ort-Prüfungen zu übergeordneten Governance- und IT-Infrastrukturaspekten, Risikodatenaggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung.*
 - *Erstellung eines Managementberichtes zur Datengovernance und Datenqualität (jährlicher Fragebogen), der sicherstellen soll, dass die Leitungsorgane von Banken in Fragen der internen, Finanz- und aufsichtlichen Berichterstattung ihrer Rechenschaftspflicht angemessen nachkommen.*
3. **Stärkung der Digitalisierungsstrategien und Angehen neu auftretender Herausforderungen, die sich aus dem Einsatz neuer Technologien ergeben**
 - *Gezielte Maßnahmen mit Schwerpunkt auf den Auswirkungen digitaler Aktivitäten von Banken auf ihre Geschäftsmodelle und -strategien sowie auf den Risiken, die durch den Einsatz innovativer Technologien entstehen.*
 - *Gezielte Vor-Ort-Prüfungen zur digitalen Transformation, bei denen sowohl IT- als auch geschäftsmodellbezogene Aspekte der Strategien von Banken untersucht werden.*

OENB UND FMA - GEMEINSAME THEMENSCHWERPUNKTE FÜR 2025

Die OeNB und die FMA haben im Dezember 2024 ebenfalls ihre gemeinsamen **Themenschwerpunkte für 2025 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bankenaufsicht** bekannt gegeben. Die dargestellten Ziele seien inhaltlich in Verbindung mit den Aufsichtsschwerpunkten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für 2025 und im Einklang mit den Zielen und dem Arbeitsprogramm der EBA zu sehen.

- **Resilienz des Bankensektors - Fokus auf Kredit- und Immobilienrisiken**

Die Resilienz des österreichischen Bankensektors, die in den letzten Jahren weiter ausgebaut wurde, soll abgesichert werden und dementsprechend insbesondere die **Kredit- und Immobilienrisiken genau analysiert und durch geeignete aufsichtliche Maßnahmen begrenzt werden**. Verstärkte Vor-Ort-Prüfungen bei besonders exponierten Banken sollen dies punktuell unterstützen.

- **Digitalisierung, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence, AI)**

Die Auswirkungen von AI-Anwendungen auf die Geschäftsmodelle sollen genauer erfasst werden und in Folge in die Risikobeurteilung der Kreditinstitute einfließen. Ein regelmäßiger Austausch mit den nationalen AI-Behörden und Kreditinstituten soll weiterhin sichergestellt werden. Die Prozesse zur operativen Anwendung der neuen DORA und MiCAR-Rahmenwerke sollen weiter optimiert werden.

- **Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)**

Nachhaltigkeitsrisiken sollen weiter in die laufende Aufsicht integriert werden, hier wird der Fokus auf Proportionalität gelegt. Die regulatorischen ESG-Neuerungen aus dem CRR/CRD-Paket sollen in die laufende Aufsicht und in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) integriert werden. Weiters werden die Ergebnisse der „Fit for 55“-Klimastresstest-Übung genau analysiert und entsprechend adressiert.

- **Governance**

Die Durchsetzung der Governance-Anforderungen gegenüber Kreditinstituten soll durch die Klärstellung der aufsichtlichen Anforderungen sowie durch die Zusammenarbeit insbesondere mit den Bankprüfern und im Bereich der Geldwäschrprävention weiter gestärkt werden. Die Kooperation mit der Geldwäschrprävention, insbesondere unter Etablierung von Kontakten zur Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäschr (Anti-Money Laundering Authority, AMLA), soll intensiviert werden.

FMA - AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2025

Die FMA hat im Dezember ihren jährlichen Bericht „Fakten, Trends und Strategien 2025“ veröffentlicht, in dem sie die aktuelle Lage des österreichischen Finanzsystems erläutert, die zentralen Risiken der kommenden Jahre identifiziert und analysiert, und die daraus abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2025 vorstellt. Das Ziel ist es, den Beaufsichtigten Klarheit und Transparenz über die aufsichtlichen Erwartungen zu bieten und ihnen zielgerichtete Hinweise zu geben, worauf sie sich besonders fokussieren sollen.

I. Lage des österreichischen Finanzsystems

Dem Bericht der FMA zufolge hat sich das österreichische Finanzsystem gegenüber vielfältigen Herausforderungen in den vergangenen Jahren als widerstandsfähig und stabil erwiesen. Grund dafür seien wesentlich die Reformen der Aufsicht und Regulierung seit der Finanzkrise vor 15 Jahren. Zur Veranschaulichung präsentiert die FMA als Momentaufnahme einige Kennzahlen zur Jahresmitte 2024:

- Laut dem Bericht verfügen Österreichs Banken mit knapp **18 % über so viel hartes Kernkapital wie noch nie zuvor** und liegen damit **deutlich über dem Durchschnitt der Eurozone**. Ihre Ertragskraft sei auf **Rekordniveau**, mit einer **Rendite von 1,2 % der Bilanzsumme (Euro-Durchschnitt 0,7 %)**.
- Nach Angaben der FMA weisen die **Versicherungsunternehmen eine starke Solvabilität auf**. Sie erfüllen ihre Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Schnitt zu über 300 %. Ihr Eigenmittelniveau, um unvorhergesehene Verluste auffangen zu können, sei damit mehr als dreimal so hoch wie erforderlich.

- Auch bei **Asset Managern, wie etwa Pensionskassen, Vorsorgekassen oder Investmentfonds, zeigt sich laut FMA eine positive Entwicklung.** Nach den massiven Einbrüchen an den Kapitalmärkten infolge der Turbulenzen der vergangenen Jahre konnten diese ihre Verluste inzwischen weitgehend verdauen und beginnen, sie schrittweise wieder aufzuholen.

II. Zentrale Risiken der kommenden Jahre

Auf Grundlage ihrer mittelfristigen Risikoanalyse identifiziert die FMA für die nächsten Jahre die folgenden Schlüsselrisiken für das österreichische Finanzsystem:

- **De-Globalisierung, Protektionismus, Deregulierung:** Die FMA erkennt in den geopolitischen und wirtschaftlichen Trends der letzten Jahre ein Indiz für tiefgreifende Änderungen der Weltordnung, der Güter- und Geldflüsse und des internationalen Handels- und Finanzsystems.
- **Wirtschaftskrise und Kreditrisiken:** Laut FMA hat der Immobiliensektor, insbesondere der gewerbliche Immobilienmarkt, die Herausforderungen der Pandemie und der Zinserhöhungen noch nicht überwunden. Die KIM-V habe bisher für Resilienz bei Wohnimmobilienfinanzierungen gesorgt - nach ihrem Auslaufen soll die Kreditvergabe weiterhin nachhaltig bleiben.
- **Schwächelnde Staatsfinanzen:** Laut Angaben der FMA stellen die Staatsschulden erneut ein wachsendes Problem dar. Steigender Schuldenstand könne mit den gestiegenen Zinsen zu einem toxischen Mix führen. Selbst in Ländern mit stabilen Haushaltsbilanzen seien Sparmaßnahmen vorgesehen, die erhebliche wirtschaftliche Turbulenzen auslösen können. Gleichzeitig seien Investitionen in historischem Ausmaß in die grüne Transformation, Energie und Verteidigung erforderlich. Im Draghi-Bericht werden sie mit rund 5 % des BIP pro Jahr beziffert.
- **Disruption durch digitalen Wandel:** Die Digitalisierung sei eine Chance für mehr Effizienz und Innovation im Finanzsystem, doch könne sie auch Risiken für disruptive Entwicklungen mit sich bringen. Cyberrisiken - von Attacken auf die IT-Infrastruktur bis hin zu selbst verursachten Ausfällen kritischer IT-Systeme - nehmen zu und werden folgenschwerer.

III. Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2025

Aufbauend auf ihrer jährlichen Risikoanalyse, in der die besonderen Herausforderungen auf den Finanzmärkten in den kommenden Jahren identifiziert und analysiert werden, leitet die FMA unter anderem die folgenden **Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2025** ab:

- **Resilienz und Stabilität:**
 - **Risiken aus Immobilienfinanzierungen:** Risiken aus Wohnimmobilienfinanzierungen und neue Maßnahmen nach dem Auslaufen der KIM-V, Risiken aus gewerblichen Immobilienfinanzierungen und Implementierung des sektoralen Systemrisikopuffers iHV 1 % der entsprechenden risikogewichteten Aktiva ab 1.7.2025
 - **Zinsänderungs- und Kreditrisiken:** Ansteigende Kreditausfälle vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und des veränderten Finanzierungsumfelds; Monitoring und Abbau notleidender Kredite, Zinsänderungsrisiko bei Asset Managern
 - **Umsetzung der IRRD-Richtlinie**
- **Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle:**
 - **Kryptowerte:** Umsetzung der EU-Verordnung zu Märkten für Kryptowerte (MiCAR), neues Zulassungsverfahren und neues Aufsichtsregime für Kryptowerte-Dienstleister (CASPs)
 - **Cybersicherheit:** Strategischer Schwerpunkt auf die IT- und Cybersicherheit der beaufsichtigten Unternehmen und Umsetzung der EU-Verordnung zur digitalen operativen Resilienz (DORA) als wichtiger regulatorischer Meilenstein
 - **Künstliche Intelligenz:** Umsetzung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act)
- **Nachhaltigkeit:**
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung, Klimastresstests für Nachhaltigkeitsrisiken und Geschäftsmodelle, Kampf gegen das Greenwashing
- **Kollektiver Verbraucherschutz:**
 - Aufbau eines Conduct Hub, Ausweitung der Aufklärung über Anlagebetrug
- **Sauberer Finanzplatz:**
 - Übernahme der Aufsicht über Finanzsanktionen ab 1.1.2026, Ausweitung des Kreises der Beaufsichtigten auf Versicherungen, Wertpapierfirmen und Kryptowerte-Dienstleister, Mitwirkung an der FATF-Prüfung, Aufbau der AMLA-Schnittstelle

- **Data-Driven Supervision:**
 - Umsetzung der IT-Strategie sowie 360-Grad-Aufsicht-View, Implementierung der Datenstrategie

EU-KOMMISSION: PROJEKTGRUPPEN ZU AKTUELLEN THEMEN MIT HORIZONTALEN UND QUERSCHNITTSBEREICHEN ENTLANG DER POLITISCHEN LEITLINIEN DER EU-KOMMISSION

Kommissionspräsidentin von der Leyen hat **14 Projektgruppen** eingerichtet, um aktuelle Themen mit horizontalen und Querschnittsbereichen entlang der Politischen Leitlinien der EU-Kommission zu koordinieren. Die Projektgruppen sollen die Vorbereitung und politische Steuerung von Initiativen von der Konzeption bis zur Umsetzung sicherstellen. Neben einer Förderung der Zusammenarbeit in der EU-Kommission und von Kohärenz werden sich die Projektgruppen auch für eine bessere Rechtssetzung bzw. Um- und Durchsetzung sowie mehr Simplifizierung einsetzen. Den Vorsitz jeder Projektgruppe soll von einem Mitglied des Kollegiums geführt werden. Die Projektgruppen werden zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr eingerichtet.

Besonders relevant ist die Gruppe „European Savings and Investments Union“ unter dem Vorsitz von Maria Luis Albuquerque zur Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Spar- und Investitionsunion (SIU) im Einklang mit den Politischen Leitlinien und Mission Letters:

- **Vertiefung der Kapitalmarktunion (CMU), inkl.:**
 - Verbriefung
 - Aufsicht
 - Spar- und Anlageprodukte
 - Scaling Up von Investmentfonds
 - Konsolidierung der Handels- und Nachhandelsinfrastrukturen
 - bessere Renditen für private Ersparnisse
 - höhere Beteiligung von Kleinanlegern und institutionellen Anlegern an den Kapitalmärkten
 - Weiterentwicklung der Bankenunion, inkl. einer Lösung für das **europäische Einlagensicherungssystem**
- **Potenzial der privaten und betrieblichen Pensionsvorsorge heben**
- **Integration der nationalen Banken- und Kapitalmärkte forcieren, um**
 - die notwendigen Investitionen in Innovationen für den grünen, digitalen und sozialen Wandel zu fördern
 - Wettbewerbsfähigkeit und bessere Sparmöglichkeiten für die Menschen zu unterstützen
 - die Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems und die Finanzstabilität zu gewährleisten
- **Andere politische Maßnahme, insbesondere in den Bereichen Steuern, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht, setzen:**
 - zur Erleichterung und Förderung privater Investitionen, insbesondere in den Bereichen Wandel (grün, digital) und Infrastruktur;
 - für mehr Finanzmittel für EU-Unternehmen, insbesondere für KMU und MidCaps.

UPDATE ZU EU DOSSIERS AUS DEM RAT (ECOFIN)

Offene Gesetzgebungsverfahren:

- **Trilogverhandlungen:** Bei folgenden Dossiers sollen die Trilogverhandlungen unter dem polnischen Ratsvorsitz fortgesetzt bzw. gestartet werden.
 - VO zur Datenteilung und Reduktion der Berichtspflichten: Vorläufige politische Trilogvereinbarung am 17.12.2024 erzielt.
 - Benchmark-VO: Vorläufige politische Einigung am 12.12.2024 erzielt.
 - CMDI: *Erste Verhandlungsrunde hat am 17. Dezember 2024 stattgefunden; weiterer Termin am 14.1.2025.*
 - RIS: Beginn der Trilogverhandlungen unter dem polnischen Ratsvorsitz.

- **Ratsmandate:** Die Arbeiten an PSR/PSD3/FiDAR laufen weiter und werden unter dem polnischen Ratsvorsitz fortgesetzt. Dem kürzlich vorgestellten Programm der polnischen EU-Ratspräsidentschaft zufolge werden PSR, PSD3 und FiDAR ein wichtiger Teil ihrer Arbeit sein.
 - **PSR/PSD3:** Allgemeine Ausrichtung des Rates unter polnischem Ratsvorsitz angestrebt (offene Themen: Zahlungsbetrug und finanzielle Haftung).
 - **FiDAR:** Rat hat eine Allgemeine Ausrichtung für die Trilogverhandlungen mit dem EU-Parlament angenommen; Trilogbeginn steht nicht fest, wird voraussichtlich im Jänner 2025 unter dem polnischen Ratsvorsitz starten.
- **Laufende Verhandlungen:** Auch die Bemühungen zum **Digitalen Euro-Paket** schreiten auf der Ebene der Arbeitsgruppen voran. Bestimmungen zu Privatsphäre bzw. Datenschutz, Gebühren und Haltegrenzen weiterhin umstritten.

VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT DER EU

EU-Kommission:

- [Berichtigung der delegierten Verordnung der EU-Kommission zum ersten Paket von ESRS](#)
- [Durchführungsverordnungen der EU-Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur aufsichtlichen Berichterstattung \(ITS on supervisory reporting\) und zur Säule-3-Offenlegung \(ITS on Pillar-3 disclosures\)](#)
- [Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Informationsregister \(ITS zum Informationsregister\)](#)

Gesetzgebung:

- [Verordnung über ESG-Rating-Tätigkeiten](#)
- [Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen \(IRRD\)](#)
- [Überarbeitung Solvency-II-RL](#)
- [FASTER: Die Richtlinie über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern](#)

FM-GwG-NOVELLE / FATF-ANPASSUNGSGESETZ

Am 20. November 2024 wurde das sogen. FATF-Anpassungsgesetz und das FM-GwG-Anpassungsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Das FM-GwG-Anpassungsgesetz wurde am 16.12.2024 im BGBl. veröffentlicht. *Das FATF-Anpassungsgesetz sollte im Februar im BGBl. veröffentlicht werden. Die spätere Kundmachung im BGBl. liegt an den Ländern, welche gemäß Art. 42a B-VG binnen 8 Wochen (laufend ab 9. Dezember 2024) ihre Zustimmung verweigern können. Bei Ablauf der Frist ohne Rückmeldung gilt die Zustimmung als erteilt.* Das Gesetzespaket beinhaltet unterschiedliche Inkraft-Tretens-Bestimmungen, teilweise werden bzw. sind die Neuerungen bereits unmittelbar mit Veröffentlichung im BGBl. in Kraft (ge)treten.

Mit dem Gesetzespaket wurden im Zusammenhang mit der derzeit laufenden FATF-Länderprüfung Österreichs im Geldwäschebereich Empfehlungen der FATF im österreichischen Rechtsbestand umgesetzt. Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen des FATF-Anpassungsgesetzes wurde von der FATF schon lange urgiert. Dabei geht es um Sorgfaltspflichten zB für Finanzinstitute im Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung (Massenvernichtungswaffen) und um die effizientere Umsetzung von UN-Sanktionen in Österreich. Darüber hinaus wird damit die Zuständigkeit für die Einhaltung von Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA per 1.1.2026 übergehen. Dieser Beschluss des gesamten Gesetzespakets war für den Wirtschaftsstandort wichtig.

Mit dem Gesetzespaket wurde in § 36 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) eine **Verlängerung der Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung** beschlossen, die verfassungsrechtlich äußerst problematisch ist. Vor allem hat diese Bestimmung keinen Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen. Aktuell sind die Verjährungsfristen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten im FM-GwG 3 Jahre bei der Verfolgungsverjährung und 5 Jahre bei der Strafbarkeitsverjährung. Im Sanktionenrecht ist die Frist ident und keine Änderung vorgesehen. Nun wurde die Verfolgungsverjährung auf 6 Jahre und die Strafbarkeitsverjährung auf 8 Jahre ausgedehnt und während des Verfahrens vor dem BVwG die Frist unterbrochen. D.h. nach einer Prüfung bis zur Entscheidung des BVwG können zukünftig über 9

Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BVwG vorliegt. Somit können Verfahren, die Entscheidungen des VwGH benötigen über 10 Jahre dauern.

- Es ist verfassungsrechtlich zumindest bedenklich, dass Verwaltungsstrafverfahren für die Verletzung von Sorgfaltspflichten diese Zeitspanne in Anspruch nehmen. Die gerichtlich strafbare Geldwäsche selbst (§ 165 StPO) verjährt nach 5 Jahren; bei qualifizierten Delikten nach 10 Jahren. Beim FM-GwG geht es um Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und nicht um gerichtlich strafbare Handlungen.
- Eine unsachliche Differenzierung bei den Verjährungsfristen in unterschiedlichen Verwaltungsstrafverfahren kann den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gem. Art 2 StGG und das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG verletzen.
- Darüber hinaus verletzt eine überlange Verfahrensdauer Art. 6 EMRK (Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer).
- Die Verjährungsfristverlängerung schwächt letztlich den Finanzmarkt Österreich, weil Unsicherheiten iZm langen Verfahren sowohl für die betroffenen Finanzinstitute (Börsekurs) aber auch für die Beurteilung der Effektivität der Aufsicht nachteilig sind.

Trotz intensiver Bemühungen der Sparte (verfassungsrechtliches Gutachten, Darlegung, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten die Verjährungsfristen bei AML-Verwaltungsstrafverfahren zwischen 3 und 5 Jahren liegen) ist es leider nicht gelungen, die Verlängerung der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung auf 6 bzw. 8 Jahre inklusive Fristenunterbrechung bei Anhängigkeit des Verfahrens beim BVwG (idR entscheidet dieses final ohne das Verfahren nochmals an die FMA zu delegieren) abzuwenden.

Erfreulich ist, dass mit dem Gesetzspaket die Möglichkeit geschaffen wird, dass die **Entbindung vom Bankgeheimnis zukünftig auch elektronisch** erfolgen kann. Hier konnte auch noch erreicht werden, dass in den EBs klargelegt wird, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachgezogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden.

BANKENAUF SICHT

CRR-HARDTEST

Der sogen. Hardtest ermöglicht vergünstigte Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen, sofern bestimmte Verlustquoten gem. Art. 125 (2)(b) und Art. 126 (2)(b) CRR nicht überschritten werden. Falls der Hardtest für einen nationalen Immobilienmarkt bestanden wird, könnte in Form des Realkreditsplittings das günstigere Risikogewicht von 20 % für RRE und 60 % für CRE für max. 55 % des Immobilienwerts angesetzt werden. *Mit Geltungsbeginn der CRR III per 1.1.2025 wurde der Anwendungsbereich des Hardtests für Kreditinstitute im Standardansatz auf sogen. IPRE (Income Producing Real Estate)-Risikopositionen eingeschränkt.*

Auslaufen des Hardtests für Gewerbeimmobilien per 31.12.2024

Für Gewerbeimmobilien gibt es seit 1.1.2025 keine Vergünstigung bei den RWAs mehr, was die FMA in einem Infoschreiben den Banken mitteilte. Die Bundessparte kritisiert diese Einstellung des Hardtests, insbesondere weil die Schwellenwerte derzeit nicht überschritten werden. Es hatte bereits im Februar 2024 ein Infoschreiben der FMA an die Banken gegeben, wonach die betreffenden Schwellenwerte erreicht werden **könnten**. Tatsächlich ergaben die im August 2024 veröffentlichten Daten auf der FMA-Website, dass die Schwellenwerte für die zulässigen Verlustquoten nicht nur bei Wohnimmobilien, sondern auch bei Gewerbeimmobilien in 2023 **nicht** überschritten wurden. Trotzdem zieht die FMA unverständlicherweise für die Gewerbeimmobilien das Behördenwahlrecht und lässt die günstigeren RWAs für Gewerbeimmobilien mit In-Kraft-Treten der CRR III zum 1.1.2025 auslaufen.

Hardtest für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau)

Für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau) wird der Hardtest aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte weiter möglich sein. Die EBA hat vor kurzem festgestellt, dass die **Berechnungslogik auch nach In-Kraft-Treten der CRR III per 1.1.2025 fortgesetzt werden kann. D.h. Der Hardtest für Wohnimmobilien ist zumindest bis Mitte 2025 abgesichert.**

Mittelfristig könnte der Hardtest allerdings auch für Wohnimmobilien auslaufen, weil es sich hier um ein Behördenwahlrecht handelt: Auch wenn die Verlustraten gem. Art. 125 und 126 CRR nicht überschritten werden, kann die FMA zum Ergebnis kommen, dass trotzdem kein "gut entwickelter und lange etablierter Markt", der entsprechend preisstabil ist, mehr vorliegt und somit günstigere RWAs nicht mehr zugelassen werden.

Position der Bundessparte:

Die FMA muss den Hardtest auch weiterhin zulassen, solange die Verlustraten nicht überschritten werden, sowohl für Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Wenn für ein Jahr die Verlustraten zu hoch sind, sollte der Hardtest nur in diesem Jahr nicht zu günstigeren RWAs führen, ohne Folgewirkungen für die nachfolgenden Jahre.

Der Wegfall des Hardtests auch für Wohnimmobilien würde für die österreichische Kreditwirtschaft besonders schwer wiegen. Der Hardtest ist seit langem in Österreich in Verwendung und wurde in der Vergangenheit von der Aufsicht nicht in Frage gestellt. Für Länder mit vielen Standardansatzbanken wie Österreich ist der Hardtest von besonderer Bedeutung. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte für den österreichischen Wirtschafts- und Finanzstandort bei einem einseitigen Wegfall des Hardtests. So ist zB in Deutschland derzeit keine Abschaffung des Hardtests geplant. Der deutsche Bankenmarkt ist dem österreichischen sehr ähnlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Vielzahl an geplanten und bereits anzuwendenden bankaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Immobilienfinanzierung, gerade auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive kritisch zu betrachten. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an Vorschriften (Basel IV Implementierung, Wegfall Hardtest, Sektoraler Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienfinanzierungen), die zu erhöhtem Eigenmittelbedarf führen und im Zusammentreffen mit den ökonomischen Entwicklungen den Bemühungen für Wachstum in Österreich zuwiderlaufen.

EBA STRESSTEST

Der nächste EBA-Stresstest wird in der zweiten Jänner-Hälfte 2025 gestartet. Wie üblich wird er von der EZB auf die restlichen SIs ausgedehnt, wobei einzelne Banken in begründeten Fällen ausgenommen werden. Die operative Abwicklung erfolgt für alle Significant Institutions über die EZB. Die Methodologie und die Draft Templates wurden Mitte November veröffentlicht. Nach dem Launch in der zweiten Jännerhälfte ist bis Ende April die Abgabe an die EBA vorgesehen, eine zweite Einreichung (second submission) ist dann für Juni vorgesehen. Die finalen Resultate des Stresstests sollen Anfang August 2025 veröffentlicht werden. Die EBA bietet erstmals eine „NII-Plattform“ an, die Banken bei der Befüllung der Templates entlasten soll. Es handelt sich dabei um eine „operative Ausfüllhilfe“, kein Top-Down Modell.

FMA-ICAAP MINDESTSTANDARDS

Die FMA hat Mitte Dezember ihre neuen ICAAP-Mindeststandards zum Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung) veröffentlicht. Die Mindeststandards sind ergänzend zum EZB ICAAP-Leitfaden zu lesen und konkretisieren die proportionale Anwendung der im EZB ICAAP-Leitfaden definierten Grundsätze für die von der FMA beaufsichtigten Institute (LSI). Die vollinhaltliche Berücksichtigung der Mindeststandards durch die Institute wird frühestmöglich, spätestens jedoch bis 31.12.2026 erwartet.

LSI-SREP ERGEBNISSE 2023 UND SREP-METHODIK

Die FMA hat Mitte Dezember die aggregierten Ergebnisse des SREP 2023 der österreichischen LSI sowie die SREP-Methodik (in Grundzügen) auf ihrer Website veröffentlicht. Dies soll im Sinne einer verbesserten Transparenz seitens der Aufsicht ein besseres Grundverständnis der angewandten Methodik sowie eine grobe Einordnung der individuellen Ergebnisse aus Sicht des beaufsichtigten Instituts ermöglichen. Für die Zukunft ist geplant, jeweils im Herbst die Schwerpunkte und Ergebnisse des SREP für LSI des Vorjahres zu veröffentlichen.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Der im April 2023 von der Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. *Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission wurden am 17. Dezember 2024 aufgenommen und im Jänner fortgesetzt.*

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

BASEL IV

Status:

Die CRR III ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben, weil Basel IV in den USA frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Abarbeitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor ist derzeit nicht abschätzbar, wann eine gesetzliche Umsetzung erfolgen wird.

EBA KONSULTATION GRANULARITÄT BEI RETAIL-KREDITEN (ART. 123 CRR III)

Die EBA hat im November eine Konsultation zu einem Leitlinienentwurf veröffentlicht, der eine verhältnismäßige Retail-Diversifizierung gemäß Art. 123 CRR III sicherstellen soll. Die Leitlinien sollen Kriterien festlegen, unter denen Retail-Exposure bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) als diversifiziert angesehen werden kann. Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios (d. h. eines Portfolios, das aus einer signifikanten Anzahl von Exposures mit ähnlichen Merkmalen besteht) soll sicherstellen, dass die Risiken, die Kreditinstitute für solche Exposures zu tragen haben, reduziert werden. Darüber hinaus ist die Diversifizierung eine zwingende Voraussetzung, damit Retail-Exposure im Rahmen des KSA das Vorzugs-Risikogewicht iHv 75% zugewiesen werden kann. Als Ausgangspunkt zieht die EBA das in Basel IV festgelegte **Granularitätskriterium von 0,2 %** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen. Nach dem Vorschlag der EBA sollen jedoch Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, weiterhin als „ausreichend diversifiziert“ angesehen werden, solange nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle überschreiten. Durch diese Anpassung soll ein verhältnismäßiger und harmonisierter Ansatz gewährleistet werden, der der großen Anzahl kleinerer Institute in der EU Rechnung trägt. Darüber hinaus sei der gewählte Ansatz einfach, so dass die Berechnung von allen Instituten durchgeführt werden kann und der Größe der Institute und ihrer Retail-Portfolios angemessen ist. Die EBA-Konsultation läuft noch bis 12. Februar und wird sich die Bundessparte hier einbringen.

EBA-KONSULTATION ZU AUFSICHTLICHER BEHANDLUNG VON KRYPTOWERTE-EXPOSURES

Die EBA hat im Jänner eine Konsultation zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) für die aufsichtliche Behandlung von Kryptowerte-Exposures im Rahmen der Eigenmittelverordnung (Art. 501d Abs 5 CRR3) veröffentlicht.

Darin werden die technischen Elemente zur Berechnung und Aggregation von Kryptowerte-Exposures im Zusammenhang mit der aufsichtlichen Behandlung solcher Exposures spezifiziert. Die Entwürfe umfassen Umsetzungsaspekte und zielen darauf ab, die Eigenkapitalanforderungen für Kryptowerte-Exposures in der EU zu harmonisieren. In Anbetracht des sich rasch entwickelnden Kryptomarktes wurde mit der CRR3 ein aufsichtlicher Übergangsrahmen für Institute mit Kryptowerte-

Exposures eingeführt. Die Bestimmungen berücksichtigen die rechtlichen Anforderungen der MiCAR und regeln unter anderem die Behandlung von Risikopositionen gegenüber EMTs, Asset Referenced Token (ARTs), die sich auf einen oder mehrere traditionelle Vermögenswerte beziehen, und „andere“ Kryptowerten, einschließlich bspw. unbesicherter Kryptowerte wie Bitcoin sowie ARTs, die sich auf einen Kryptowert beziehen.

Damit soll die Eigenkapitalbehandlung für das Kreditrisiko, das Gegenparteiausfallrisiko (CCR), das Marktrisiko (MR) und das Risiko der Kreditbewertungsanpassung (CVA) für Asset-Referenced-Token (ARTs) und „andere“ Kryptowerte weiterentwickelt und so weit wie möglich an die im Basler Standard für die aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten festgelegten Elemente angepasst werden. Zudem enthalten die RTS-Entwürfe alle relevanten technischen Elemente für die Verwendung von Netting, die Aggregation von Kauf- und Verkaufspositionen, Kriterien für die Anerkennung von Absicherungsgeschäften für andere Kryptowerte und die zugrunde liegenden Formeln zur Berechnung des Risikogewichts von Kryptowerten für die CCR- und MR-Behandlung. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass alle zum Zeitwert bewerteten Kryptowerte, die unter den Anwendungsbereich der MiCAR fallen, den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung gemäß CRR3 unterliegen.

EZB KONSULTATION ZU LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hat im Sommer eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hat. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gehen die Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, zB im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlägt die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Laut EZB seien die erzielten Verbesserungen der Banken im Bereich der Governance und Risikokultur nicht ausreichend. Daher beabsichtigt die EZB, die Fortschritte der Banken bei der Verbesserung ihrer Governance-Standards weiter zu beobachten und ihre Prüfungen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die Banken konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Unternehmensführung und Risikokultur ergreifen.

Die Bundessparte hat zu der EZB-Konsultation eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Dem Unternehmen nach wird damit gerechnet, dass die Finalisierung des Leitfadens wohl bis Mitte 2025 dauern wird. Die Bundessparte hat hier auch eine ausreichende Vorlaufzeit für die Institute eingemahnt. Ein unmittelbares In-Kraft-Treten des Leitfadens mit Veröffentlichung durch die EZB wird sehr kritisch gesehen.

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Die Abwicklungsplanentwürfe 2024 wurden für alle österreichischen SRB-Banken abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges (sofern erforderlich) und MREL-Parteigehören werden die Institute in Q1/Q2 2025 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Im Oktober 2024 wurden alle Institute per "Priority Letter" über die SRB-Prioritäten in der Abwicklungsplanung 2025 bankindividuell informiert.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungsplanentwürfe für 301 LSIs, für die bei einem Ausfall die Anwendung eines Insolvenzverfahrens als glaubwürdig und durchführbar angesehen wird, wurden aktualisiert und zur Kommen-

tierung an die Bankenaufsicht und das SRB weitergeleitet. Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen werden die Abwicklungspläne finalisiert und die Banken im Jänner 2025 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 informiert. Für die 18 LSIs, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, ergehen im Jänner 2025 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung. Nach Würdigung der Kommentare werden die MREL-Parteienghäre eingeleitet und voraussichtlich Ende Q2 2025 den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 übermittelt.

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Abwicklungsfähigkeit von LSIs

Im Zuge des fortlaufenden Resolvability Testings (Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit anhand unterschiedlicher Testmethoden) wurde für die LSIs mit Abwicklungsergebnis an der Überprüfung eingebrachter Übermittlungen gearbeitet (zB Bail-in Playbooks, Transfer Playbooks und Separierbarkeitsanalysen, Collateral Management Framework und Collateral Identification Templates, Angaben zur MREL-Anrechenbarkeit ausgewählter Instrumente). Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind zusätzlich zu den umfassenden Self-Assessment Berichten der Banken in die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung im Abwicklungsplanungszyklus 2024 eingeflossen. Parallel dazu laufen die Vorbereitungsarbeiten für das künftige Resolvability Testing im Rahmen der dreijährigen Testprogramme ab 2026 nach Maßgabe der EBA Resolvability Testing Guidelines.

SRB - Konsultation zum Resolvability Self-Assessment

Das SRB hat im Dezember eine Konsultation zu den operationellen Leitlinien für Banken zur Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich nur an Banken, die unter der direkten SRB-Aufsicht stehen und läuft noch bis Anfang Februar. Die Konsultation ist Teil der SRM-Vision 2028, mit der sichergestellt werden soll, dass die europäischen Banken für die Zukunft abwicklungsfähig und krisenresistent sind. Sie basiert auf einer überarbeiteten Methodik, die Lehren aus Krisenfällen, bewährte Verfahren und die Prüfung der Fähigkeiten der Banken umfasst. Die Konsultation konzentriert sich insbesondere auf ein Selbsteinschätzungs-Muster, das die Banken jedes Jahr ausfüllen sollen, um mehr Klarheit darüber zu schaffen, wie die eigene Abwicklungsfähigkeit bewertet wird, und um die Einheitlichkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Branche zu fördern.

EBA - Bericht zu MREL

Die EBA hat Ende November ihr vierteljährliches Dashboard zu MREL für das Q2/2024 mit aggregierten statistischen Informationen zu 339 Banken in der EU veröffentlicht. Mit Ausnahme von 21 Banken (Q4 2023 noch 30), die sich noch in der Übergangsphase befinden und einen Shortfall meldeten, erfüllen alle Banken ihre MREL-Anforderungen gemäß BRRD. Der gesamte ausstehende Shortfall beträgt 6,1 Mrd. EUR.

Aktuelles zum Single Resolution Fund (SRF)

Die FMA hat Mitte Oktober 2024 Informationen zum SRF 2025 gemeinsam mit der deutschen Version des Datentemplates 2025 auf der Website der FMA veröffentlicht und den Kick-off Letter des SRB zum Zyklus 2025 in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 wird die Erhebung von MREL-bezogenen Datenpunkten ausgesetzt. Weiters hängt im Zyklus 2025 das Erfordernis der Übermittlung von Datenbestätigungen (AuP) davon ab, ob das SRB eine Entscheidung über die Berechnung und Erhebung der Beiträge zum SRF 2025 trifft. Diesbezügliche Informationen werden vom SRB im Februar 2025 auf dessen Website veröffentlicht. *Das vollständig befüllte Datentemplate 2025 war bis spätestens 15.1.2025 über die Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln.* Die FMA übernimmt, wie in den Vorjahren, die Übermittlung der Datentemplates im XBRL-Format an das SRB. Das SRB wird im Februar 2025 überprüfen, ob die verfügbaren Mittel im SRF weiterhin mindestens 1% der in der Bankenunion gehaltenen gedeckten Einlagen entsprechen. Sollten die im SRF verfügbaren Mittel unter dieser Zielausstattung liegen, wird das SRB prüfen, ob im Beitragszeitraum 2025 Beiträge zum SRF zu berechnen und zu erheben sind. Nach derzeitigem Stand sollten für 2025 keine Beiträge eingehoben werden.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - MARKTBERICHT ZU CROWDFUNDING IN DER EU

Die ESMA hat Anfang 2025 ihren ersten jährlichen Bericht über den EU-Crowdfunding-Markt für 2024 veröffentlicht (gemäß der seit 2021 geltenden EU Crowdfunding-VO). Der Bericht basiert auf einer Stichprobe von 98 Crowdfunding-Dienstleistern in 17 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2023 erfolgte demnach Crowdfunding im Wert von über 1 Mrd. EUR in der EU statt:

- 65% der Mittel auf Darlehensbasis, Fremdkapital (17 %) und Eigenkapital (6 %);
- 87% der Investoren waren Kleinanleger;
- 1/3 der Mittel flossen in freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen; 1/5 in das Baugewerbe;
- FRA und NL führten in Bezug auf aufgebrachtem Kapital und Anzahl der Plattformen; LTU zählte die meisten Investoren.

ESMA - GUIDELINES ZU STRESSTEST-SZENARIEN FÜR GELDMARKTFONDS

- Klärungen zur Meldung der Ergebnisse der makrosystemischen Schocks.
- Aktualisierte Leitlinien und Risikoparameter für Informationen zum Meldeformular (Art. 37 der Geldmarktfonds-VO)
- Nach Veröffentlichung der Übersetzungen haben National Competent Authorities (NCAs) zwei Monate Zeit ihre (non-)compliance zu melden. Dann treten die aktualisierten Leitlinien und neuen Parameter in Kraft. Verwalter müssen ab dann die Ergebnisse der neuen Parameter mit ihren Quartalsberichten an NCAs melden.

Artikel 28 Geldmarktfondsverordnung sieht vor, dass die ESMA Leitlinien entwickelt, um gemeinsame Referenzparameter für die Stresstestszenarien festzulegen, die in die von Geldmarktfonds durchzuführenden Stresstests aufzunehmen sind. Diese Leitlinien werden mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der jüngsten Marktentwicklungen aktualisiert.

Der Anhang des Berichts enthält den vollständigen Text der aktualisierten Leitlinien und die Kalibrierung der Szenarien für 2024.

Nächste Schritte

Die Leitlinien im Anhang zu diesem Bericht werden in die EU-Amtssprachen übersetzt und auf der ESMA-Website veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung der Übersetzungen beginnt eine zweimonatige Frist, innerhalb derer die nationalen Aufsichtsbehörden der ESMA mitteilen müssen, ob sie die Leitlinien einhalten oder einzuhalten beabsichtigen.

Die aktualisierten Leitlinien in diesem Abschlussbericht, einschließlich der neuen Parameter für 2024, werden zwei Monate nach der Veröffentlichung der Übersetzungen der Leitlinien in Kraft treten. Nach dem Beginn der Anwendung der aktualisierten Leitlinien müssen die Verwalter die Ergebnisse der neuen Parameter den NCAs mit ihren Quartalsberichten melden, und zwar für die Zwecke der in Artikel 37 Geldmarktfondsverordnung genannten und in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/7083 dargelegten Berichterstattung. Bis dahin sollten die Verwalter die in den Leitlinien 2023 festgelegten Parameter verwenden und die Ergebnisse entsprechend melden.

ESMA-STELLUNGNAHME ZUR VORGESCHLAGENEN ÜBERARBEITUNG DES OFFENLEGUNGSRAHMENS FÜR VERBRIEFUNGEN IM RAHMEN DER VERBRIEFUNGSVERORDNUNG (SECR)

Die ESMA hat kürzlich eine [Stellungnahme](#) zu ihrer [Konsultation](#) von Ende 2023 zur Überarbeitung des Offenlegungsrahmens für Verbriefungen im Rahmen der Verbriefungsverordnung (SECR) veröffentlicht, in der sie einen Überblick über die Rückmeldungen der Interessengruppen zu ihrem Konsultationspapier zur Verfügung stellt. Die Stellungnahme der ESMA soll eine detaillierte Analyse der Rückmeldungen zu den Kosten und Vorteilen einer Überarbeitung des bestehenden Offenlegungsrahmens für Verbriefungen bieten.

Der Stellungnahme zufolge bekräftigen die Rückmeldungen der Interessengruppen die Feststellung der EU-Kommission aus ihrem Bericht vom Oktober 2022, dass der Offenlegungsrahmen und die Transparenzvorschriften für Verbriefungen verbessert werden müssen. Aufgrund von Bedenken hinsichtlich des Zeitplans im Zusammenhang mit einer umfassenderen Überarbeitung der SECR empfehlen die Marktteilnehmer jedoch, die Überarbeitung der Offenlegungsvorlagen zu verschieben und stattdessen kurzfristige Lösungen zu priorisieren, die die dringendsten Probleme der Branche angehen, wie etwa die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und den Bedarf an vereinfachte Vorlagen für private Verbriefungen.

Hintergrund

Im Oktober 2022 hat die EU-Kommission einen Bericht über die Wirksamkeit des Verbriefungsrahmens veröffentlicht, in dem sie auf die Notwendigkeit einer Reihe von Verbesserungen des Verbriefungsrahmens hingewiesen hat. Basierend auf ihren Erkenntnissen forderte die EU-Kommission die ESMA auf, die technischen Standards des Offenlegungsrahmens zu überprüfen, um die Effizienz und Funktionsweise des Verbriefungsrahmens zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die ESMA im Dezember 2023 eine Konsultation gestartet, um Meinungen und Erkenntnisse relevanter Interessengruppen über die Kosten und Vorteile verschiedener Ansätze zur Überarbeitung des Offenlegungsrahmens einzuholen.

Nächste Schritte

Die ESMA wird weiterhin eng mit der EU-Kommission zusammenarbeiten, um zu prüfen, ob zwischenzeitliche Anpassungen der technischen Standards, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von privaten Verbriefungen, vor der Überarbeitung des Level 1-Textes vorgenommen werden können.

ESMA - AUSWAHLVERFAHREN FÜR ANLEIHEN-CTP GESTARTET

Die ESMA hat Anfang Jänner 2025 das Auswahlverfahren für Anleihen-CTP eingeleitet. Interessierte Unternehmen können sich bis zum 7. Februar 2025 über das „[EU Funding & Tenders Portal](#)“ registrieren und ihre Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren einreichen. Die ESMA wird die eingegangenen Anträge anhand festgelegter Ausschluss- und Auswahlkriterien bewerten und die erfolgreichen Bewerber auffordern, ihre Bewerbung einzureichen. Die ESMA beabsichtigt, bis Anfang Juli 2025 eine Entscheidung über den ausgewählten Antragsteller zu treffen. Nach dem Auswahlverfahren und der Zulassung durch die ESMA wird der erfolgreiche Antragsteller für einen Zeitraum von fünf Jahren als CTP tätig sein und unter der Aufsicht der ESMA stehen.

ESMA-STELLUNGNAHME ZUR GRANDFATHERING-BESTIMMUNG FÜR CASPs IM RAHMEN DER MICAR

Die ESMA hat im Dezember eine [Stellungnahme](#) zu der Grandfathering-Bestimmung für CASPs (Crypto asset service providers) veröffentlicht. Gemäß Art. 143 Abs. 3 MiCAR dürfen CASPs, die ihre Dienstleistungen nach geltendem Recht vor dem 30. Dezember 2024 erbracht haben, diese weiterhin bis zum 1. Juli 2026 oder bis zu dem Zeitpunkt erbringen, zu dem sie eine Zulassung oder Verweigerung nach Art. 63 erhalten, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Die Übergangs-

regelung soll sicherstellen, dass CASPs ausreichend Zeit haben, um von der Einhaltung des bisherigen regulatorischen Rahmens zur Einhaltung der MiCAR-Vorschriften überzugehen. Dabei wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auf diese Übergangsregelung zu verzichten oder ihre Geltungsdauer zu verkürzen, wenn ihr geltender nationaler Rechtsrahmen weniger strenge Anforderungen stellt als die MiCAR.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Übergangsbestimmungen festgelegt, wodurch für CASPs je nach Tätigkeitsland unterschiedliche Übergangsfristen gelten. Die ESMA hat die jeweiligen Übergangsfristen in den einzelnen Mitgliedstaaten in einer [Liste](#) zusammengestellt und fordert die CASPs auf, die unterschiedlichen Übergangszeiträume beim Übergang zum neuen MiCAR-Rahmen zu berücksichtigen.

ESMA-LETZTES PAKET VON ABSCHLUSSBERICHTEN MIT TECHNISCHEN REGULIERUNGSSTANDARDS UND LEITLINIEN VOR DEM VOLLSTÄNDIGEN INKRAFT-TRETEN DER MICAR

Die ESMA hat im Dezember 2024 das letzte Paket von Abschlussberichten mit technischen Regulierungsstandards und Leitlinien vor dem vollständigen Inkrafttreten der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) veröffentlicht.

Das Paket umfasst die folgenden technischen Standards und Leitlinien:

- **Technische Regulierungsstandards zum Marktmissbrauch**, die Systeme und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch bei Kryptowerten, das Muster für die Meldung von vermutetem Marktmissbrauch bei Kryptowerten sowie Koordinierungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden für die Aufdeckung und Sanktionierung von grenzüberschreitenden Vorfällen von Marktmissbrauch festlegen.
- **Leitlinien zu Reverse Solicitation**, die die frühere Botschaft der ESMA bestätigen, dass die Ausnahmeregelung zur Reverse Solicitation sehr eng gefasst und als Ausnahme zu betrachten ist und nicht zur Umgehung der MiCA-Anforderungen genutzt werden sollte. Diese Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen der Kunde der einzige Initiator der Dienstleistung ist. Zu den begrenzten Umständen, unter denen dies der Fall sein kann, werden Leitlinien bereitgestellt.
- **Leitlinien zur Eignung**, die festlegen, wie CASPs, die Beratung zu Kryptowerten oder Portfolio-Management von Kryptowerten anbieten, ihren Kunden geeignete Empfehlungen geben oder in deren Namen geeignete Anlageentscheidungen treffen müssen. Diese Vorschriften sind an die Anforderungen von MiFID II angeglichen, so dass CASPs, die sowohl im Rahmen von MiFID II als auch von MiCA beraten, ähnlichen Anforderungen unterliegen würden.
- **Leitlinien für die Übertragung von Kryptowerten**, die den Anlegerschutz für Kunden bei der Übertragung von Kryptowerten gewährleisten sollen, indem sie die Strategien und Verfahren festlegen, über die CASPs verfügen sollten.
- **Leitlinien zur Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente**, die Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente enthalten. Die Leitlinien zielen darauf ab, mehr Klarheit über die Abgrenzung zwischen den jeweiligen Anwendungsbereichen von MiCA und anderen sektoralen Regelwerken (insbesondere MiFID II) zu schaffen.
- **Leitlinien für die Aufrechterhaltung von Systemen und Sicherheitszugangsprotokollen**, die für Anbieter und Personen, die eine Zulassung zum Handel anstreben, gelten, die nicht denselben Standards für die operationelle Belastbarkeit im Rahmen von MiCA und DORA unterliegen. Daher sehen die Leitlinien ein gestrafftes Paket von Grundsätzen für Unternehmen vor, die in den Anwendungsbereich fallen, um ihre IKT-Risiken zu verwalten.

Die Leitlinien werden von der ESMA in allen EU-Amtssprachen auf ihren Websites veröffentlicht und treten drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Die ESMA hat die Abschlussberichte mit den RTS-Entwürfen der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt.

EBA - FINALE LEITLINIEN ZU MELDEPFLICHTEN VON EMITTENTEN VON ARTS UND EMTS GEMÄß ART. 22 MiCAR

Die EBA hat im Dezember 2024 die *finalen Leitlinien zu Meldepflichten von Emittenten von ARTs und EMTs im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR)* veröffentlicht. Diese Leitlinien sollen durch *einheitliche Vorlagen und Anweisungen* sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über ausreichend vergleichbare Daten verfügen, um die Einhaltung der MiCAR-Anforderungen durch die Emittenten zu überwachen sowie der EBA die Informationen zur Durchführung der Signifikanzbewertung gemäß MiCAR zur Verfügung zu stellen.

Die Leitlinien zielen darauf ab, die von der EBA festgestellten Meldedatenlücken zu schließen, die aufsichtliche Konvergenz zu verbessern, einen gemeinsamen aufsichtlichen Ansatz für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Darüber hinaus enthalten die Leitlinien einheitliche Vorlagen und Anweisungen, die Emittenten bei der Erhebung der benötigten Daten von CASPs (Crypto-Asset Service Providers) verwenden sollen. Um Emittenten von ARTs und EMTs bei der Einhaltung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der EU-Kommission sowie dieser Leitlinien zu unterstützen, hat die EBA eine [visuelle Anleitung](#) veröffentlicht, die Hinweise zu den einzureichenden Vorlagen für die verschiedenen Arten von Emittenten enthält.

SUSTAINABLE FINANCE

FMA-BEGUTACHTUNG LEITFADEN ZUM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITS-RISIKEN

Die FMA beabsichtigt, einen überarbeiteten Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen. Dazu wurde Ende 2024 eine Begutachtung durchgeführt, zu der sich die Bundessparte umfassend eingebracht hat.

Position der Bundessparte

Grundsätzlich werden das Ansinnen und die Bemühungen der FMA für einen solchen Leitfaden, eine Orientierungshilfe für die Praxis bereitzustellen, begrüßt. Der Leitfaden bietet einen guten Überblick über die regulatorischen Anforderungen, geht in manchen Punkten jedoch zu weit und in anderen Punkten zu wenig in die Tiefe beziehungsweise in die praktische Umsetzung. Die Praxistauglichkeit des Leitfadens könnte durch einige Anpassungen gesteigert werden.

Angeichts der aktuell sehr dynamischen Entwicklung in legislativer und politischer Hinsicht (ausstehende nationale Umsetzung der CSRD, Ankündigung eines OMNIBUS-Verfahrens, etc) könnten die im Leitfaden angeführten Rechtsgrundlagen zudem bald überholt sein. Neben der Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement werden auch Erwartungen an das Nachhaltigkeitsreporting gestellt, was teilweise zu unklaren und widersprüchlichen Anforderungen führt.

Die Adressierung aller von der FMA beaufsichtigten Unternehmen ohne proportionale Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Fonds erschwert die Zuordnung und Umsetzung der Anforderungen. Eine Abgrenzung zum EZB-Leitfaden wäre wünschenswert, es darf - insbesondere unter Berücksichtigung der Proportionalität - keine Widersprüchlichkeiten dazu geben.

Im Idealfall orientiert sich der endgültige Leitfaden nicht am EZB-Leitfaden (Proportionalität), sondern ist auch auf den neuen EBA-Leitfaden abgestimmt. Es muss auch sichergestellt werden, dass die FMA keine höheren oder zusätzlichen Anforderungen gegenüber den zukünftigen Erwartungen der EZB zum Thema Biodiversität stellt.

Nächste Schritte

Mit einer Veröffentlichung der finalen Überarbeitung des FMA-Leitfadens ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

NABEG - NACHHALTIGKEITSBERICHTSGESETZ (UMSETZUNG CSRD)

Das NaBeG (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz zur Umsetzung der CSRD) befindet sich nach wie vor in politischer Abstimmung, wobei mittlerweile schon ein EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Mitte Jänner wurde der Entwurf zum NaBeG (BMJ-Teil) zur Begutachtung freigegeben. Die Bundessparte bringt sich in den Gesetzgebungsprozess entsprechend nachdrücklich ein.

EBA - LEITLINIEN ZUM MANAGEMENT VON ESG-RISIKEN

Die EBA hat die finalen Leitlinien für das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) veröffentlicht. Die Leitlinien enthalten Anforderungen an die Institute für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken, unter anderem durch Pläne, die ihre kurz-, mittel- und langfristige Widerstandsfähigkeit sicherstellen sollen.

Die Leitlinien spezifizieren die Anforderungen an die internen Prozesse und ESG-Risikomanagementvorkehrungen, über die die Institute gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (CRD6) verfügen sollten. Sie sollen laut EBA dazu beitragen, die Sicherheit und Solidität der Institute zu gewährleisten, da ESG-Risiken zunehmen würden und die EU sich auf eine nachhaltigere Wirtschaft umstellt.

Die Leitlinien legen den Inhalt der Pläne fest, die von Instituten zu erstellen sind, um die finanziellen Risiken, die sich aus ESG-Faktoren ergeben, zu überwachen und zu bewältigen, einschließlich derer, die sich aus dem Anpassungsprozess in Richtung des Ziels der Klimaneutralität in der EU bis 2050 ergeben. Diese Pläne sollen die Vorbereitung der Institute auf den Übergang unterstützen und sollten mit den Übergangsplänen übereinstimmen, die von den Instituten im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften erstellt oder offengelegt werden.

Die Leitlinien gelten ab dem 11. Jänner 2026, außer für kleine und nicht komplexe Institute, für die die Leitlinien spätestens ab dem 11. Jänner 2027 gelten.

Rechtsgrundlage und Hintergrund

Die Leitlinien basieren auf Artikel 87(a)5 CRD. Sie werden durch Leitlinien zu ESG-Szenarioanalysen ergänzt. Die Leitlinien für das Management von ESG-Risiken wurden im Einklang mit dem Fahrplan der EBA für nachhaltige Finanzen und als Teil der im Fahrplan für die Umsetzung des EU-Bankenpakets dargelegten Maßnahmen der EBA entwickelt.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

INSTANT PAYMENTS / LÖSUNG IZM DER ARBEITSRUHEGESETZVERORDNUNG

Zur Thematik Instant Payments / Arbeitsruhegesetzverordnung konnte durch intensive Bemühungen der Bundessparte in einem konstruktiven Austausch mit dem BMAW eine Lösung dahingehend erreicht werden, dass die Anforderungen der Instant Payment-VO in Einklang mit der Arbeitsruhegesetzverordnung stehen. Das BMAW hat die notwendigen Schritte auf den Weg gebracht. Der Entwurf des BMAW für die Aufnahme in die Arbeitszeitruhegesetz-VO wurde bereits kurzfristig übermittelt und sollte zeitnah verabschiedet werden.

EU-RECHNUNGSHOF - EMPFEHLUNGEN ZU PREISINTERVENTIONEN UND DATA SHARING BEI DIGITALEN ZAHLUNGEN

Der EU-Rechnungshof hat einen Bericht mit Empfehlungen zu Preisinterventionen und Data Sharing bei digitalen Zahlungen veröffentlicht.

Demnach seien zum einen die Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit von Preisinterventionen unklar und es gäbe keine regelmäßigen Überprüfungen. Laut Pressemitteilung des EU-Rechnungshofs könne die EU-Kommission für einige der bestehenden Interventionen im Zusammenhang mit Kartenzahlungen nicht nachweisen, dass die positiven Auswirkungen für die Verbraucher die negativen eindeutig überwiegen.

Die Prüfer weisen darauf hin, dass unangemessen gestaltete Preisinterventionen zu Ineffizienzen in der Arbeitsweise von Zahlungsdienstleistern führen, Angebot und Nachfrage verzerren oder, schlimmer noch, Verbrauchern und Händlern schaden können. Sie empfehlen, Kriterien für Preisinterventionen im Bereich des digitalen Zahlungsverkehrs festzulegen und regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen.

Andererseits weise der Rechtsrahmen für die gemeinsame Nutzung von Kontodaten im Rahmen des Open Banking laut EU-Rechnungshof Lücken auf, insbesondere die fehlende Standardisierung und schwache Überwachungsmechanismen. Auch mangelnde finanzielle Anreize für die Inhaber von Zahlungsinformationen und nicht standardisierte Schnittstellen würden nach wie vor den Datenaustausch behindern. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Mangel an Daten die Fähigkeit der EU-Kommission einschränkt, die Open-Banking-Politik eingehend zu analysieren.

Er empfiehlt ihr, bis Ende 2027 eine Strategie zur Datenüberwachung zu entwickeln und umzusetzen. Dies würde es ihr ermöglichen, zu bestimmen, welche Arten von Daten für fundierte politische Entscheidungen benötigt werden, die Quellen dieser Daten, die Häufigkeit der Datenerhebung und die Anforderungen an eine effektive und effiziente Datenerhebung.

In ihrer Antwort auf den Bericht erkennt die EU-Kommission die Bedeutung der aufgeworfenen Fragen an, was den Grundsatz der faktengestützten Entscheidungsfindung, die Notwendigkeit einer angemessenen Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen und die Bedeutung angemessener aufsichtsrechtlicher Leitlinien zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen betrifft. Sie stellt fest, dass die Arbeit an vielen der in diesem Bericht genannten Fragen bereits begonnen hat, insbesondere im Zusammenhang mit der laufenden Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens für Zahlungsdienste. Im Juni 2023 legte die Kommission Vorschläge für eine Verordnung über Zahlungsdienste (PSR) und eine dritte Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD3) vor. Diese Themen werden derzeit von den europäischen Mitgesetzgebern erörtert.

“SICHER BEZAHLEN” - INITIATIVE DER OENB

Im Dezember 2024 hat die OeNB die Initiative „Sicher Bezahlen“ vorgestellt und setzt damit ein Zeichen für mehr Sicherheit im digitalen Zahlungsverkehr. Herzstück der Initiative ist das neue Informationsportal www.sicher-bezahlen.at.

Aufklärung und Prävention im Fokus

Auf der Website sicher-bezahlen.at, die kontinuierlich ausgebaut wird, stehen ab sofort Informationen rund um das Thema sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln aus einer Hand zur Verfügung. Das Portal soll allen Bürger:innen als vertrauenswürdige, breite und kostenlose One-Stop-Shop-Informationsquelle rund um sicheres Bezahlen dienen. Zusätzlich werden aktuelle Betrugsmaschen beschrieben und hilfreiche Adressen bei einem tatsächlichen Betrugsfall aufgelistet. Neben Veranstaltungshinweisen wird auch leicht zugängliches Basiswissen und das Einmaleins des sicheren Bezahleins nach Bezahllart angeboten. Der Fokus der Website liegt auf Aufklärung und Prävention, da trotz fortlaufender technischer Verbesserungen Betrüger:innen weiterhin gezielt auf psychologische Tricks setzen, um ihre Opfer zu manipulieren. Hier setzt „Sicher Bezahlen“ an: Bewusstseinsbildung und praktische Tipps sollen Nutzer:innen dabei unterstützen, sich selbst zu schützen.

„Sicher Bezahlen“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der OeNB und des Innovation Hubs „Oenpay“. Unterstützt wird die Initiative bereits von 13 Partnerinstitutionen, darunter, die Wirtschaftskammer, die Arbeiterkammer, die Finanzmarktaufsicht, Watchlist Internet, Banken und die Österreichischen

Jugendinfos. Die breite Zusammenarbeit der Partner unterstreicht, wie wichtig ein starkes, koordiniertes Vorgehen im Kampf gegen Zahlungsbetrug ist. Die Initiative zielt darauf ab, ein Netzwerk des Wissensaustauschs und der Zusammenarbeit zu schaffen, das über die traditionellen Grenzen von Organisationen und Branchen hinausgeht.

Interesse am Mitwirken kann über folgende Mail-Adresse bekannt gegeben werden: sicher.bezahlen@oenpay.at

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

FMA-Webinar zu DORA

Im November 2024 fand ein Webinar der FMA mit interessierten Beaufichtigten statt. Seitens der Bundessparte wurde dazu im Vorfeld eine Vielzahl an rechtlichen und technischen Fragen eingebracht. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert, die im Nachgang des Webinars gemeinsam mit den Präsentationsunterlagen auf der [FMA-Website zu DORA](#) veröffentlicht wurden. *Darüber hinaus hat die FMA im Dezember 2024 eine [Checkliste zu wichtigen aus DORA resultierenden Erfordernissen auf ihrer Website zu DORA](#) (unter FMA-Aktivitäten) veröffentlicht.*

Weitere RTS/ITS zu DORA veröffentlicht

Anfang Dezember 2024 hat die EU-Kommission die [Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Informationsregister \(ITS zum Informationsregister\)](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

EBA - Technisches Paket für die Version 4.0 des EBA-Melderahmens

Die EBA hat Ende Dezember 2024 das angekündigte technische Paket für die [Version 4.0 des EBA-Melderahmens](#), einschließlich des aktualisierten Datenpunktmodells, der XBRL-Taxonomie und der Validierungsregeln veröffentlicht. Das finale technische Paket soll zudem die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen an den ITS für das Informationsregister im Rahmen der DORA widerspiegeln.

ESAs-Bericht zu den wichtigsten Ergebnissen des freiwilligen Probelaufs zur Meldung der Informationsregister (RoI)

Bekanntlich haben die ESAs im April 2024 einen freiwilligen Probelauf zur Meldung der Informationsregister (RoI) gemäß der DORA-Verordnung gestartet. Die teilnehmenden Finanzinstitute wurden aufgefordert, ihre Informationsregister über ihre zuständigen Behörden an die ESAs zu übermitteln. Ziel des Probelaufs war es, Finanzinstitute bei der Vorbereitung auf die Einrichtung ihrer Informationsregister zu unterstützen. **Nun haben die ESAs den angekündigten [Bericht](#) veröffentlicht, der die wichtigsten Ergebnisse des Probelaufs zusammenfasst.** Die darin enthaltenen Schlussfolgerungen, Erkenntnisse und das individuelle Feedback zur Datenqualität, das den teilnehmenden Finanzinstituten während der Übung bereitgestellt wurde, sollen die Vorbereitungen für die verpflichtende Meldung ab 2025 unterstützen.

Key Takeaways

In dem Bericht werden insbesondere die folgenden wichtigsten Ergebnisse hervorgehoben:

- Die Datenqualität der Register, die von fast 1.000 Finanzinstituten in der EU eingereicht wurden, entsprach den Erwartungen der ESAs.
- Von den analysierten Registern haben 6,5 % alle Datenqualitätsprüfungen erfolgreich bestanden, während 50 % der übrigen Register weniger als 5 von 116 Datenqualitätsprüfungen nicht bestanden haben.
- Die am häufigsten fehlgeschlagene Datenqualitätsprüfung bezog sich auf **fehlende Pflichtangaben** (86 % aller Datenfehler).
- Eine weitere häufig fehlgeschlagene Prüfung betraf die **Verwendung eindeutiger Identifikatoren** für Finanzinstitute und IKT-Drittdienstleister. Für die Zwecke der Übung war der LEI der obligatorische Identifikator für Finanzinstitute. Für die IKT-Drittdienstleister konnten jedoch auch andere Identifikatoren (z.B. EUID) verwendet werden.
- Von den Finanzinstituten, die die meisten Daten übermittelten, hatten die Kreditinstitute den geringsten Anteil an Datenqualitätsfehlern im Verhältnis zu den übermittelten Datenpunkten (1,9 %), gefolgt von Wertpapierfirmen (2,4 %) und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (3,3 %).

Unterstützung für die Branche

Zur Unterstützung des Probelaufs und der Vorbereitungen der Branche haben die ESAs Workshops veranstaltet und zahlreiche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Dazu zählen Vorlagen für die Register, der Entwurf eines Datenpunktmodells, der Entwurf einer Berichtstaxonomie, Beispiele und Anleitungen für das Ausfüllen von Datenfeldern sowie ein Tool für die Konvertierung von Eingaben in das erforderliche Berichtsformat. Die ESAs verweisen die Marktteilnehmer auf die [DORA-Website](#), auf der sämtliche vorbereitenden Materialien sowie aktualisierte Dokumente und häufig gestellte Fragen verfügbar sind. Sie seien bemüht, individuelle Anfragen über eine E-Mail-Hotline zu beantworten, und fordern Marktteilnehmer auf, ihre vorbereitenden Maßnahmen basierend auf dem individuellen Feedback der ESAs zur Datenqualität fortzusetzen, um die Qualität ihrer Daten weiter zu verbessern und sicherzustellen, dass die 2025 einzureichenden Register die regulatorischen Anforderungen erfüllen, vollständig sind und alle notwendigen Informationen für die Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister durch die ESAs liefern.

Die ESA haben alle eingegangenen Register einer Datenqualitätsprüfung unterzogen und den zuständigen Behörden individuelle Rückmeldungen zu identifizierten Datenqualitätsproblemen übermittelt. Diese wurden wiederum an die teilnehmenden Finanzinstitute weitergeleitet. Die im Bericht dargestellten Hauptergebnisse sowie alle von den ESAs bereitgestellten Unterlagen sollen von allen Stakeholdern der Branche sorgfältig geprüft werden, einschließlich der Finanzunternehmen, die nicht an dem Probelauf teilgenommen haben, um sich optimal auf die Meldung der Register im Jahr 2025 vorzubereiten.

ESAs-Zeitplan für die Übermittlung von Informationen zur Ermittlung kritischer IKT-Drittdienstleister gemäß der DORA-Verordnung

Die ESAs haben einen [Beschluss](#) veröffentlicht, in dem die Informationen festgelegt werden, die die zuständigen Behörden zur Ermittlung kritischer IKT-Drittdienstleister (CTPPs) an die ESAs übermitteln müssen. Dem Beschluss zufolge müssen die zuständigen Behörden die Register der Informationen (RoI) über die vertraglichen Vereinbarungen der Finanzunternehmen mit IKT-Drittdienstleistern bis spätestens 30. April 2025 an die ESAs übermitteln.

Nach dem Inkrafttreten der DORA-Verordnung am 17. Jänner 2025 werden die ESA zusammen mit den zuständigen Behörden die Aufsicht über kritische IKT-Drittdienstleister aufnehmen, die Dienstleistungen für Finanzunternehmen in der EU erbringen. Die erste Aufsichtstätigkeit ist dabei die Ermittlung von CTPPs. Der veröffentlichte Beschluss soll einen allgemeinen Rahmen für die jährliche Übermittlung der für die Ermittlung der CTPPs erforderlichen Informationen an die ESAs festlegen, insbesondere in Bezug auf die Fristen, Häufigkeit und Stichtage, allgemeine Verfahren für die Übermittlung von Informationen, Qualitätssicherung und Revisionen der übermittelten Daten sowie Vertraulichkeit und Zugang zu Informationen.

Um die fristgerechte Übermittlung der Informationsregister an die ESAs bis zum 30. April 2025 sicherzustellen, fordern die ESAs die zuständigen Behörden auf, die Informationsregister von den unter ihrer Aufsicht stehenden Finanzunternehmen im Voraus und nach ihren eigenen Zeitplänen zu erheben.

STEUERRECHT

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.

Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die **Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung). Die Regelung soll mit 1.1. 2025 in Kraft treten.**

Unter Koordination der Bundessparte konnten wesentliche Argumente der Kreditwirtschaft für die österreichische Stellungnahme an den EuGH zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden gesetzliche und erlassmäßige Abfederungsmaßnahmen zur Diskussion mit dem BMF erarbeitet. Diese werden laufend mit dem BMF erörtert, um in diesem so wichtigen Bereich zumindest einigermaßen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch auf politischer Ebene wird dieses Anliegen entsprechend vertreten.

FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

Status:

- *Am 10. Jänner 2025 wurde FASTER im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die RL wird somit am 30. Jänner 2025 in Kraft treten.*
- *Einstimmige Annahme im ECOFIN-Rat erfolgte am 10. Dezember 2024.*
- *Frist für nationale Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.*
- *Frist für Anwendung: 1. Jänner 2030.*

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen.

Link EU-Amtsblatt:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202500050

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- *Zu beiden EU-Richtlinienvorschlägen BEFIT und der Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften liegt nach wie vor keine Einigung vor.*
- BEFIT: Die Arbeit wurde unter HU-Ratsvorsitz fortgesetzt.
- Verrechnungspreisvorschriften: wurde unter HU-Ratsvorsitz insbesondere durch den Vorschlag einer unverbindlichen, gemeinsamen EU-Verrechnungspreisplattform vorangetrieben.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT).

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Bisheriges Ziel war ein In-Kraft-Treten von BEFIT mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.

- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Dann wird die Zuständigkeit auf die AMLA übergehen. *Im Dezember hat das EU-Parlament die italienische Notenbankerin Bruna Szego als neue Vorsitzende der AMLA nominiert. Nun muss Szego noch von der Kommission formell nominiert und vom Rat bestätigt werden.* Die Ausschreibung für den Executive Director der AMLA läuft gerade. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden. *So wurde die FMA von den von der AMLA-Struktur erfassten Ministerien und Behörden (BMF, BMAW, BMJ) als österreichische Vertreterin im AMLA-Verwaltungsrat bestimmt. Es wird ein nationales Koordinierungsgremium geben, das durch eine zentrale Schnittstelle in der FMA (AT AMLA Sekretariat) gesteuert wird. Im Bereich Daten und Meldewesen ist zu erwarten, dass die AMLA insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern wird. Es steht zu befürchten, dass die Verpflichteten zukünftig mehr Daten anliefern müssen.*

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die On-Site-Visits werden im Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilien-treuhänder) geprüft werden.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

EUGH VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN C-755/24 ZUR STRAFBARKEIT JURISTISCHER PERSONEN

Im Dezember ist beim EuGH ein österreichisches Vorabentscheidungsverfahren eingelangt, das vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde. Dabei geht es um ein FMA-Straferkenntnis gegen eine Bank und die Frage, ob die geltende EU-Geldwäsche-Richtlinie wie auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union (insbesondere effet utile) den Bestimmungen des § 35 Abs. 1- 3 FM-GwG (über die Strafbarkeit von juristischen Personen) und § 36 FM-GwG (Verlängerung der Verjährungsfrist) entgegenstehen. Auf Basis der §§ 35 und 36 FM-GwG wird verlangt, dass es zur Bestrafung der juristischen Person zwingend erforderlich ist, dass zuvor einem Organwalter oder einer anderen natürlichen Person, die für die juristische Person gehandelt hat, eine förmliche Parteistellung als Beschuldigter, jedenfalls zumindest als Partei mit allen Rechten, einzuräumen und weiters auch zwingend im Spruch des Straferkenntnisses gegenüber der juristischen Person festzustellen ist, dass die dort konkret zu nennende natürliche Person (oder der Organwalter) tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, um dieses Verhalten in einem weiteren Schritt der juristischen Person zuzurechnen, wobei die Verfolgungsverjährung ab Ende der Tathandlung binnen einer Frist von drei Jahren, die Strafbarkeitsverjährung binnen einer Frist von fünf Jahren eintritt.

Für das Bundesverwaltungsgericht ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Bedingungen für die Strafbarkeit der juristischen Person (nach § 35 Absatz 1 und 2 FM-GwG), wenn zusätzlich zu Art. 60 Abs. 5 der 4.

Geldwäsche-Richtlinie die oben beschriebenen Kriterien für eine Strafbarkeit der juristischen Person gefordert werden. Es erscheint dem vorlegenden Verwaltungsgericht zweifelhaft, ob das nach § 34 Abs. 1 bis 3 FM-GwG vorgesehene Verfahren (für die Strafbarkeit der natürlichen Person) nicht die (materielle) Bestimmung des Art. 60 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie so stark einschränkt, dass eine zusätzliche Schwelle eingeführt wird.

SONSTIGE THEMEN

ESMA - ESEF XBRL-TAXONOMY FILES UND CONFORMANCE SUITE 2024

Die ESMA hat kürzlich die **XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF)** und eine **Aktualisierung der ESEF Conformance Suite** veröffentlicht. Ziel ist es, Institute bei der Umsetzung der aktualisierten ESEF-Vorgaben zu unterstützen, indem XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung gestellt werden, die mit den Anforderungen des RTS-Entwurfs zur **Aktualisierung der ESEF-Vorgaben** sowie der Aktualisierung des **ESEF-Handbuchs** übereinstimmen (siehe dazu unsere Aussendung in der Anlage).

Die ESMA zielt mit dieser Veröffentlichung darauf ab, Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2024 mit der neuesten Version des ESEF-Formats zu erleichtern. Darüber hinaus sollen EU-Emittenten, die an den US-Kapitalmärkten notiert sind (sogen. „Foreign Private Issuers“), bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber der US Securities and Exchange Commission (SEC) unterstützt werden. Die ESEF-XBRL-Taxonomiedateien 2024 und die aktualisierte ESEF Conformance Suite sollen jedoch Emittenten von ihren EU-ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse nur für Geschäftsjahre befreien, die am oder nach dem 1.1.2024 und nach dem Inkrafttreten der Aktualisierung 2024 der ESEF-Verordnung beginnen. Alternativ können Emittenten die von der ESMA im Dezember 2022 veröffentlichten XBRL-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen.

Hintergrund

Der RTS-Entwurf zur Aktualisierung der ESEF-Vorgaben wurde im Mai 2024 von der ESMA der EU-Kommission zur Billigung vorgelegt und im September 2024 von dieser angenommen. Die ESEF-Taxonomie 2024 enthält die neuesten Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie von 2023 und 2024, die jährlich von der IFRS Foundation entwickelt werden. Die IFRS Foundation veröffentlicht auch ein Änderungsdokument, in dem Änderungen gegenüber früheren Taxonomien aufgeführt werden. Das ESEF-Taxonomiepaket enthält Bezeichnungen in allen EU-Sprachen.

Die ESEF-Verordnung schreibt vor, dass alle Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte in xHTML erstellen und die darin enthaltenen IFRS-Konzernabschlüsse mit XBRL-Tags und der iXBRL-Technologie kennzeichnen.

Nächste Schritte

Die aktualisierte ESEF-Verordnung 2024 wird am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten, die für Mitte Jänner 2025 erwartet wird.

KREDITBEARBEITUNGSgebÜHR

In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur Caixabank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung** und **Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenene Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer **Leitentscheidung des OGH ist im 1Q 2025 zu rechnen.**

Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Mittlerweile gibt es über 40 erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Nahezu alle erstgerichtlichen Entscheidungen gehen somit im Sinne der Banken aus. Die wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

Weiteres Argument - Effektivzinssatz

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahle, muss auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die neue RL über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225) ist **bis 20. November 2025 umzusetzen** und ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die Richtlinie ersetzt die geltende Verbraucherkredit-RL (RL (EU) 2008/48/EG), deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VK-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF).

Das BMJ hat im Sommer einen ersten Rohentwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (VK-RL) übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat. Bei dem BMJ-Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wird. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinsten Verbraucherkredite zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung

der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden Verbraucherkreditgesetz erscheint sinnvoll. Der Rohentwurf ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE).
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- Ausgebaut werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (zukünftig strenges Kreditvergabeverbot wie im HIKrG). **Beim Einstellen einer Überschreitung** (stillschweigend geduldete Überziehung über den Rahmen hinaus) durch die Bank muss zukünftig eine Frist von mind. 30 Tage eingehalten werden. Die Rückzahlung ist dann in 12 gleich hohen Monatsraten zu gewähren. Bis dato kann der Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- **Nachsichtverpflichtung der Kreditgeber bei Zahlungsrückständen** (Art 35, § 32 RohE) durch wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderrlass

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Das BMJ hat im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RL IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.

Der Rat hat am 19.11. 2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. *Nach Annahme durch das EP wird die geänderte Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht.*